



Satzung

des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.
im Deutschen Musikrat

beschlossen am 16.02.2021

Postanschrift: Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesmusikrat Niedersachsen e.V. im Deutschen Musikrat“.
- (2) Der Verein (nachfolgend „Landesmusikrat“ genannt) hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Landesmusikrat will im Sinne der Aufgabenstellung des Deutschen Musikrates auf Landesebene in allen Bereichen der Musik auf die Öffentliche Meinung, die Erziehung und Gesetzgebung einwirken, um die Stellung der Musik in der Gesellschaft und die Weiterentwicklung von Musikkultur zu fördern.
- (2) Der Landesmusikrat hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) kulturpolitische Maßnahmen im Bereich des Musiklebens auf Landesebene anzuregen und durchzusetzen,
 - b) für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtungen des Musiklebens im Bereich des Landes Niedersachsen einzutreten,
 - c) Aufgaben und Aktivitäten einzelner Fachverbände zu unterstützen und zu koordinieren, soweit sie über einen Verband hinaus von Bedeutung sind,
 - d) Entschließungen und Forderungen des Deutschen Musikrates und seiner Gremien, soweit sie für die Landesebene von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder der Durchsetzung auf Landesebene bedürfen, umzusetzen,
 - e) zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens und zu seiner Verbreitung auf Landesebene beizutragen,
 - f) musikalisch besonders begabte Kinder und Jugendliche zu fördern
 - g) den Musikunterricht an allgemein bildenden Schulen, den Unterricht an Musikschulen und in freiberuflicher Tätigkeit sichern und ausbauen zu helfen,
 - h) das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen zu fördern,
 - i) auf Bundesebene mit dem Deutschen Musikrat und den Landesmusikräten anderer Bundesländer zu kooperieren
 - j) das Netzwerk ehrenamtlicher Arbeit in der Musikkultur Niedersachsens mit zu organisieren, zu begleiten und zu beraten.
- (3) Für die Lösung seiner Aufgaben wird der Landesmusikrat
 - a) Kontakte zu Landes- und kommunalen Behörden, zu Landschaften, zu Parteien und Parlamentariern, zu Presse, Hörfunk und Fernsehen herstellen und aufbauen.
 - b) die Vertretung von Musikpädagogik, und Musikpraxis (Berufs- und Laienbereich) in kulturpolitischen Gremien des Landes anstreben,
 - c) Informationen über das Musikleben des Landes aufbereiten und weitergeben,

- d) Arbeitstagen, Projekte und sonstige Veranstaltungen mit übergreifenden Themen initiieren und durchführen,
- e) im Länderrat des Deutschen Musikrates (Konferenz der Landesmusikräte) mitarbeiten,
- f) einen Musikplan Niedersachsen entwickeln und ihn fortschreiben,
- g) Kulturkontakte zu den Partnerregionen des Landes Niedersachsen im Bereich der Musik unterstützen,
- h) die „Kontaktstellen Musik im Landesmusikrat Niedersachsen“ als Vernetzungsstruktur der Musikkultur Niedersachsens begleiten und beraten,
- i) zur Unterstützung und Erweiterung des Musikunterrichts an allgemein bildenden Schulen das Aktionsprogramm „HAUPTSACHE:MUSIK“ in Zusammenarbeit mit der Landesregierung inhaltlich beraten, begleiten und weiterentwickeln,
- j) die Landesmusikakademie und Musikland Niedersachsen gGmbH betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesmusikrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesmusikrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus:

I Ordentlichen Mitgliedern

1. Landesverbände, Landesgruppen, Landesbeauftragte bzw. entsprechende Landesrepräsentanzen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Musikrates und
2. Fachverbände, Organisationen und Institutionen des Niedersächsischen Musiklebens sowie
3. Einzelmitglieder (natürliche Personen).

II Fördernden Mitgliedern

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen

Die fördernden Mitglieder haben die Aufgabe, den Landesmusikrat ideell und materiell zu unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1,1 und 1,2 benennen dem Präsidium ihre/n Vertreter*in und deren/dessen Stellvertreter*in.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei:

1. Ordentlichen Mitgliedern

- für die in Absatz Nr. 1,1 Genannten aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Musikrat auf Antrag an das Präsidium und Berufung durch dasselbe;
- für die in Absatz 1 Nr. 1,2 Genannten auf Antrag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Absatz 1 Punkt f) und
- für die in Absatz 1 Nr. 1,3 Genannten auf Vorschlag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 1,1 und 1,2 durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.

- In das Präsidium des Landesmusikrates Niedersachsen e.V. gewählte Personen sind mit der Wahl in das Präsidium für die Dauer ihrer Amtszeit stimmberechtigt.

2. Fördernden Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. II,1 und II,2 durch Beschluss des Präsidiums und Zustimmungserklärung der Berufenen.

(4) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, Insolvenz oder Auflösung der Mitgliedsorganisation (Juristische Personen), Ablauf der Wahlperiode von Einzelmitgliedern (vgl. Absatz 3 Nr. 1) und Ausschluss.

Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen (vgl. § 6 Absatz 1 Punkt f) und Absatz 4).

(5) Über Beiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einzelmitglieder bleiben beitragsfrei. Bei Fördernden Mitgliedern steht ein Beitrag in deren Ermessen.

(6) Einzelmitgliedschaften, die bis zum 4.05.2019 bestanden, enden mit Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft von 5 Jahren (§ 4 Abs. 3 Ziff. Nr.1 3. Spiegelstrich der Satzung in der Fassung vom 29.10.2011). Neue Einzelmitgliedschaften können nicht erworben werden.

§ 5 Organe

Organe des Landesmusikrates sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren,
- b) Genehmigung des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
- f) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Satzungsänderung,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsident*in jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Präsidium den nach § 5 Absatz 1 definierten Mitgliedern der Versammlung ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.

Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sind die fünf allgemeinen Grundsätze - frei, gleich, allgemein, unmittelbar und geheim - einzuhalten. Die elektronischen Verfahren einer virtuellen Mitgliederversammlung, von Beschlussfassungen und Wahlen werden durch das Präsidium festgelegt.

Bei Wahlen mit einem elektronischen Verfahren entfallen die Punkte 2, 4, 5 und 6 der bestehenden Wahlordnung aus verfahrenstechnischen Gründen. Darüber hinaus wird die Wahlleitung abweichend von der Wahlordnung durch Auswahl einer nicht selbst zur Wahl stehenden Person aus dem Mitgliederkreis durch das Präsidium bestimmt.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung oder beschließt das Präsidium eine außerordentliche Sitzung, so ist diese von der/dem Präsident*in spätestens einen Monat vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die/Der Präsident*in, bei ihrer/seiner Verhinderung einer der Vizepräsident*innen, leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(5) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenpräsident*innen ernennen. Eine/ein Ehrenpräsident*in kann mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Präsident*in und von der/dem Generalsekretär*in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- der/dem Präsident*in,
- zwei Vizepräsident*innen,
- bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(2) Der/Die Präsident*in, die Vizepräsident*innen und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gemäß der in der Anlage zur Satzung beigefügten

Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit des Präsidiums aus, kann das Präsidium bis zur folgenden Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellvertretung bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der laufenden Amtsperiode eine Nachfolge für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied.

(4) Das Präsidium hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b) Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Verwendungsnachweises
- d) Bestellung einer/eines Generalsekretär*in und der übrigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle,
- e) Berufung von Fördernden Mitgliedern.
- f) die Entsendung von Vertreter*innen des Vereins in die Gremien der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

(5) Präsident*in und die Vizepräsident*innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben derr/dem Generalsekretär*in, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.

(7) Das Präsidium tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Generalsekretär*in

(1) Die/Der Generalsekretär*in wird vom Präsidium bestellt und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann nicht Mitglied des Präsidiums sein und kann an den Sitzungen der Ausschüsse und Fachkommissionen gem. § 8 mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die/Der Generalsekretär*in leitet die Geschäftsstelle des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. im Deutschen Musikrat. Sie/Er führt Beschlüsse des Präsidiums durch und ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die/Der Generalsekretär*in ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

(3) Die/Der Generalsekretär*in kann im Auftrag des Präsidenten den Landesmusikrat bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.

(4) Die/Der Generalsekretär*in stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.

(5) Die/Der Generalsekretär*in führt den Haushaltsplan aus und ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anders bestimmt.

§ 8 Ausschüsse

(1) Ausschüsse und Fachkommissionen können vom Präsidium aus Fachleuten der Mitgliedsorganisationen und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus gebildet werden. In Fachfragen geschieht dies im Benehmen mit den Vertretern der zuständigen Mitgliedsorganisationen.

(2) Ausschüsse, Beiräte und Fachkommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Finanzierung

Die Tätigkeit des Landesmusikrates wird finanziert durch

- a) Beiträge der ordentlichen und der Fördernden Mitglieder,
- b) Zuwendungen des Landes,
- c) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen haben einen Bericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 53 HGrG entspricht. Den für den Landesmusikrat zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 10 Auflösung

(1) Für den Beschluss über die Auflösung des Landesmusikrates ist die Anwesenheit von 3/4 aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.

(3) Bei Auflösung des Landesmusikrates findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen nicht statt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrats oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur (Musikförderung in Niedersachsen).

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11. April 1978 in Kraft.

Sie wurde geändert am 23. Oktober 1993.

Sie wurde geändert am 14. Juni 2009.

Sie wurde zuletzt geändert am 31.10.2009.

Sie wurde zuletzt geändert am 29.10.2011.

Sie wurde zuletzt geändert am 4.05.2019.

Sie wurde zuletzt geändert am 16.02.2021.

Wahlordnung für Präsidiumswahlen

1) Alle zur Wahl stehenden Personen müssen in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Sollte eine zur Wahl stehende Person aus zwingenden Gründen verhindert sein, muss eine schriftliche Einverständnis-Erklärung vorliegen, dass die zur Wahl stehende Person im Falle einer Wahl diese annimmt.

2) Für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus der/dem Wahlleiter*in und zwei Wahlhelfer*innen.

3) Während der Wahlen übernimmt die/der Wahlleiter*in die Leitung der Mitgliederversammlung.

4) Die Abstimmungen zur Wahl des Präsidiums erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden so vorbereitet, dass sie eindeutig der anstehenden Wahl zugeordnet werden können und in ihrer Anzahl der Anzahl der Stimmberechtigten entsprechen. Die Stimmzettel müssen alle die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

5) Die Stimmzettel müssen mit der Kennzeichnung der Wahl beschriftet sein und den/die Namen und Vorname der zu wählenden Person/en aufführen. Die/der Wähler*in kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Person durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

6) Stimmzettel, die mit anderen als den zuvor genannten Merkmalen versehen sind, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig. Stimmzettel ohne Eintragungen gelten als Stimmenthaltungen.

7) Der/Die Wahlleiter*in stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.

8) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in der Reihenfolge

1. Wahl der/des Präsident*in
2. Wahl der zwei Vizepräsident*innen
3. Wahl von bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern

9) Die Wahl des/der Präsident*in erfolgt einzeln. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

10) Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu zwei Personen auf dem Stimmzettel ankreuzen. Abgegebene Stimmzettel mit mehr als zwei angekreuzten Personen sind ungültig. Gewählt sind die beiden Personen, welche die jeweils meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehr als zwei Personen die jeweils meisten Stimmen, findet zwischen den Personen mit den wenigsten Stimmen eine Stichwahl statt.

11) Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu sieben Personen auf dem Stimmzettel ankreuzen. Abgegebene Stimmzettel mit mehr als sieben angekreuzten Personen sind ungültig. Gewählt sind die sieben Personen, welche jeweils die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehr als sieben Personen die jeweils meisten Stimmen, findet zwischen den Personen mit den wenigsten Stimmen eine Stichwahl statt.

12) Unverzüglich nach der jeweiligen Wahl nimmt die Wahlkommission öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

13) Nachdem ermittelt ist, wer zur/zum Präsidenten*in, zur/zum Vizepräsidenten*in und zum Präsidiumsmitglied gewählt ist, hat die Wahlkommission in einer Niederschrift festzustellen:

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- die auf die zur jeweiligen Wahl gestellten Personen entfallenden Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- den/die Namen der/des gewählten Präsidenten*in, des/der gewählten Vizepräsidenten*in und der gewählten Präsidiumsmitglieder,
- gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Ereignisse.

Die Niederschrift ist von der/dem Wahlleiter*in und von mindestens einem weiteren Mitglied der Wahlkommission zu unterschreiben.